

BVGer F-1573/2015 vom 18. November 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1573_2015

FR: TAF F-1573/2015 du 18 novembre 2016

IT: TAF F-1573/2015 del 18 novembre 2016

Regeste

Einreiseverbot

Erwägungen

E. 6

6.1 Des Weiteren hielt sich der Beschwerdeführer unbestritten ohne gültigen Rechtstitel in der Schweiz auf (vgl. E. 4.1). Demzufolge wurde der Beschwerdeführer gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Emmental-Oberaargau, vom 28. Januar 2014 nebst Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung auch wegen rechtswidrigen Aufenthalts, begangen ca. ab 23. Mai 2011 bis 23. Mai 2013, bestraft (vgl. E. 4.3). Aufgrund dessen hat der Beschwerdeführer auch damit gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstossen und zusätzlichen Anlass für die Verhängung eines Einreiseverbotes gegeben (vgl. Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG; Art. 80 Abs. 1 Bst. a VZAE).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer hat den Strafbefehl nicht angefochten. Er brachte indessen vor, er habe sich nicht "ganz" illegal in der Schweiz aufgehalten, da er am 26. September 2013 beim Migrationsamt des Kantons Basel-Landschaft ein Gesuch um Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Eheschliessung habe stellen lassen. Bereits zwei Wochen zuvor habe er mit seiner Verlobten, welche über eine Niederlassungsbewilligung C verfüge, beim Zivilstandsamt Z._____ die erforderlichen Dokumente eingereicht. Da einige Dokumente noch gefehlt hätten, habe das Verfahren mehrere Monate gedauert. Er habe auf das Ende des Verfahrens gewartet. Kurz vor seiner Festnahme und der Verhängung des Einreiseverbots habe ihn seine Verlobte nicht mehr heiraten wollen. Nachdem er das Gesuch zurückgezogen habe, sei er im Begriff gewesen, die Schweiz zu verlassen (vgl. Bst. L).

E. 6.3

Den Akten kann entnommen werden, dass die Lebenspartnerin des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 3. Juni 2014 dem Zivilstandsamt Z._____ mitteilt hat, dass sie nicht mehr heiraten möchte. Das Zivilstandsamt Z._____ bestätigte am 5. Juni 2014 den Rückzug des Gesuchs um eine Ehevorbereitung durch den Beschwerdeführer und seine Lebenspartnerin. Mit Schreiben vom 13. Juni 2014 teilte das Amt für Migration des Kantons Basel-Landschaft dem Rechtsvertreter mit, dass der Beschwerdeführer sich illegal in der Schweiz aufhalte und diese umgehend zu verlassen habe. Rund acht Monate später, am 5. Februar 2015, ordnete der Migrationsdienst des Kantons Bern die Ausschaffungshaft gegen den Beschwerdeführer an (Bst. H ff.).

E. 6.4

Der Beschwerdeführer hielt sich nach dem Rückzug des Gesuchs um Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zwecks Eheschliessung von Anfang Juni 2014 bis zur Anordnung der Ausschaffungshaft am 5. Februar 2015 somit erneut fast acht Monate illegal in der Schweiz auf, obwohl ihn die Migrationsbehörde dazu auffordert hatte, die Schweiz zu verlassen. Zudem wurde er in Ausschaffungshaft genommen. Diese beiden Umstände stellen Fernhaltegründe im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a und Bst. c AuG dar. Daran vermöchte auch nichts zu ändern - und ist auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens -, sollte sich der Beschwerdeführer während des hängigen Gesuchs um eine Aufenthaltsbewilligung (Ende September 2013 bis Anfang Juni 2014) legal in der Schweiz aufgehalten haben (vgl. BGE 137 I 351 E. 3.7 S. 360 und BGE 138 I 41 E. 4 S. 47).

E. 7.1

Bleibt zu prüfen, ob die Massnahme in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme einerseits und den von der Massnahme beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen andererseits. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Verfügungsbelasteten bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (vgl. bspw. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl. 2016, Rz. 555 ff.).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer hat - wie festgestellt - wegen rechtswidrigen Aufenthaltes sowie Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung in der Schweiz gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG verstossen. Dieses Fehlverhalten wiegt objektiv nicht leicht, kommt doch den ausländerrechtlichen Normen im Interesse einer funktionierenden Rechtsordnung grundsätzlich eine zentrale Bedeutung zu. Namentlich das generalpräventiv motivierte Interesse, die ausländerrechtliche Ordnung durch eine konsequente Massnahmenpraxis zu schützen, ist als gewichtig einzustufen (vgl. dazu Urteil des BGer 2C_260/2016 vom 6. Juni 2016 E. 2.2 m.H.). Überdies liegt eine spezialpräventive Zielsetzung der Massnahme darin, dass sie den Betroffenen ermahnt, bei einer allfälligen künftigen Wiedereinreise in die Schweiz nach Ablauf der Dauer des Einreiseverbots die für ihn geltenden Regeln einzuhalten (vgl. hierzu Urteil des BVGer F-5574/2015 vom 18. August 2016 E. 5.2 m.H.). Vorliegend besteht somit ein gewichtiges öffentliches Interesse an einer (mehrjährigen) Fernhaltung des Beschwerdeführers. Dies umso mehr, als er noch einen weiteren Fernhaltegrund (Ausschaffungshaft) gesetzt hat (Art. 67 Abs. 2 Bst. c AuG).

E. 7.3

Den öffentlichen Interessen sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers gegenüberzustellen. Diese können in den Beziehungen zu Verwandten in der Schweiz erblickt werden, vermögen jedoch weder eine Aufhebung, noch eine Reduktion der Dauer des Einreiseverbots zu rechtfertigen. Dem Beschwerdeführer sind überdies während der Geltungsdauer der Fernhaltemassnahme Besuchsaufenthalte bei ihm nahe stehenden Personen in der Schweiz nicht schlichtweg untersagt; das SEM kann die Fernhaltemassnahme auf begründetes Gesuch hin aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen befristet suspendieren (vgl. Art. 67 Abs. 5 AuG; BVGE 2013/4 E. 7.4.3 m.H.). Im

Übrigen kann er den Kontakt zu seinen Verwandten auch auf andere Weise als durch Besuche in der Schweiz pflegen (z.B. Briefverkehr, Telefonate, Besuche der Verwandten in seinem Heimatland). Die vierjährige Dauer der Fernhaltmassnahme ist angesichts der Dauer des illegalen Aufenthalts (3 Jahre) und der illegalen Erwerbstätigkeit (2 Jahre) sowie der erfolgten Ausschaffungshaft angemessen.

E. 7.4

Das verhängte Einreiseverbot stellt somit sowohl im Grundsatz als auch hinsichtlich der Dauer eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Nicht zu beanstanden ist, dass dem Beschwerdeführer die Einreise in das Hoheitsgebiet sämtlicher Schengen-Staaten verboten wurde (vgl. Art. 21 i.V.m. Art. 24 SIS-II-VO sowie BVGE 2014/20 E. 8.5 m.H.). Es bleibt den Schengen-Staaten überdies unbenommen, dem Beschwerdeführer bei Vorliegen besonderer Gründe die Einreise ins eigene Hoheitsgebiet zu gestatten (vgl. E. 3.2). 8. Die Vorinstanz hat mit der angefochtenen Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt. Die Verfügung ist auch angemessen (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 9.9.1 Bei diesem Verfahrensausgang würde der Beschwerdeführer grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320]). Für den Fall des Unterliegens liess der Beschwerdeführer jedoch um Erlass der Verfahrenskosten ersuchen. In der Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Mai 2015 wurde der Entscheid über das Gesuch betreffend unentgeltliche Rechtspflege auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, weshalb dies nun nachzuholen ist (BVGer act. 10). 9.2 Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG kann eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Begehren nicht als aussichtslos erscheinen, auf Gesuch hin von der Bezahlung von Verfahrenskosten befreit werden. Eine Person gilt als bedürftig, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne dass sie Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familien notwendig sind (BGE 128 I 225 E. 2.5.1 S. 232 m.H.). Als aussichtslos sind Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (BGE 138 III 217 E. 2.2.4 S. 218). 9.3 Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da der Beschwerde bereits im Zeitpunkt ihrer Einreichung keine Aussicht auf Erfolg zugesprochen werden konnte (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dementsprechend sind die Verfahrenskosten, welche auf Fr. 1'200.- festzusetzen sind, dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.